

ÖFFENTLICHER NOTAR
DR. GERHARD SCHUESSLER

AZ: 8895/22/hw

An das
zuständige Firmenbuchgericht - zu FN 284389 w
in Firmenbuchangelegenheiten

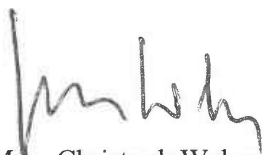
BEURKUNDUNG
gemäß § 148 (1) des Aktiengesetzes

Ich beurkunde hiemit, dass nachstehender Wortlaut der Satzung der **Breiteneder Immobilien Parking AG**, mit dem Sitz in Wien, eingetragen im Firmenbuchgericht zu FN 284389 w -----

- 1.) im Punkt VI. Unterpunkt 3. (drittens) Absatz (1) (eins) mit dem Wortlaut, wie er in dem von mir zu Geschäftszahl: 11732 des öffentlichen Notars Dr. Gerhard SCHUESSLER aufgenommenen und mir urschriftlich vorliegenden Protokoll der ordentlichen Hauptversammlung, in welchem der Beschluss vom 20.05.2026 (zwanzigsten Mai zweitausendsechszwanzig) über die Änderung der Satzung beurkundet ist, und -----
 - 2.) in den anderen Punkten mit dem Wortlaut aller übrigen heute im Firmenbuch eingetragenen, unveränderten Bestimmungen der Satzung der obgenannten Gesellschaft, -----
- übereinstimmt. -----

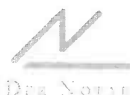
Wien, am 20.05.2026 (zwanzigsten Mai zweitausendsechszwanzig)-----




Mag. Christoph Weber
Substitut des öffentlichen Notars
Dr. Gerhard Schuessler
Wien - Innere Stadt

DR. GERHARD SCHUESSLER
ÖFFENTLICHER NOTAR

1010 WIEN · KOHLMARKT 9
TELEFON: (01) 533 42 32 ODER 5337098
TELEFAX: DW 30



E-MAIL: GERHARD.SCHUESSLER@NOTAR.AT
UID ATU 67682938 · DVR 0820261
N100105

SATZUNG

der Breiteneder Immobilien Parking AG

I. Allgemeine Bestimmungen

1.

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma

Breiteneder Immobilien Parking AG

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist in Wien.
(3) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2.

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen und Liegenschaften, insbesondere im Bereich der Infrastruktur, der Parkraumbewirtschaftung und der Immobilienentwicklung und -bewirtschaftung, die direkte Ausführung von Leistungen in den genannten Sektoren, die Bereitstellung von Personal, sowie alle Tätigkeiten, welche zur Erreichung des Geschäftszwecks notwendig und sinnvoll sind.
- (2) Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf das In- und Ausland. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Unternehmensgegenstands notwendig oder nützlich sind, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften im In- und Ausland.

- (3) Bankgeschäfte im Sinne des Bankwesengesetzes und Tätigkeiten, die dem Wirtschaftstreuhandberufsgesetz unterliegen, sind von der Tätigkeit der Gesellschaft ausgeschlossen.

3.

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen in der "Wiener Zeitung".

II. Grundkapital und Aktien

1.

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.000.000,-- (in Worten: Euro eine Million).
- (2) Es ist zerlegt in 1.000.000 Aktien im Nennbetrag von je EUR 1,-- (in Worten: Euro eins).

2.

Die Aktien sind Nennbetragsaktien und lauten auf Namen.

3.

Form und Inhalt der Aktienurkunden, der Gewinnanteil- und der Erneuerungsscheine, sowie sämtlicher aktienrechtlicher Urkunden setzt der Vorstand fest. Es besteht kein Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien.

III. Vorstand

1.

- (1) Der Vorstand besteht aus einer bis fünf Personen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Verteilung der Geschäfte im Vorstand zu bestimmen. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

- (3) Die Verteilung der Geschäfte im Vorstand und die Geschäfte, die – zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 95 Abs 5 AktG) – der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, sind vom Aufsichtsrat zu bestimmen; soweit dies gesetzlich vorgesehen ist (§ 95 Abs 5 Z 1, 2, 4, 5 und 6 AktG), hat der Aufsichtsrat auch Betragsgrenzen festzulegen, bis zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrates nicht erforderlich ist. Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen.

2.

- (1) Die Gesellschaft wird, wenn der Vorstand aus einer Person besteht, durch diese, wenn er aus mehreren Personen zusammengesetzt ist, durch einzelne Vorstandsmitglieder allein oder zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, zu bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein oder gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen die Gesellschaft vertreten.

3.

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (2) Hat der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes bestellt, so gibt, bei Stimmgleichheit, seine Stimme den Ausschlag.
- (3) Die vom Vorstand dem Aufsichtsrat gemäß § 81 AktG zu erstattenden Berichte müssen über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft Auskunft geben. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat ferner über die Lage der Konzern- und Beteiligungsgesellschaften zu berichten.
- (4) Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat gleichzeitig mit dem Jahresabschluss der Gesellschaft eine konsolidierte Bilanz über das vergangene Geschäftsjahr vor.
- (5) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, vom Vorstand jederzeit weitere Berichte über jede Angelegenheit der Gesellschaft zu verlangen.

IV. Aufsichtsrat

1.

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem gewählt wird, nicht mitgerechnet.
- (3) Scheiden Mitglieder vor dem Ablauf der Funktionsperiode aus dem Aufsichtsrat aus, so bedarf es der Ersatzwahl erst in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung ist jedoch ungesäumt vorzunehmen, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt.
- (4) Ersatzwahlen erfolgen auf den Rest der Funktionsperiode des Mitgliedes.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist auch ohne wichtigen Grund mit schriftlicher Anzeige an den Vorstand oder an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung an einen Stellvertreter, niederlegen.
- (6) Die Wiederwahl ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder ist zulässig.
- (7) Für die Bestellung des ersten Aufsichtsrates gilt § 87 Abs 4 AktG.

2.

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, in einer Sitzung, zu der es keiner besonderen Einladung bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter. Eine Ersatzwahl ist unverzüglich vorzunehmen, wenn der Vorsitzende oder sämtliche Stellvertreter aus dieser Funktion ausscheiden.
- (2) Erhält bei einer Wahl niemand die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei stimmenstärksten Personen.

3.

- (1) Der Aufsichtsrat hat sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben.
- (2) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates beruft der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, die Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift brieflich, fernschriftlich oder mittels Telekopierer ein. Die Einberufung kann im Auftrag des Vorsitzenden auch durch den Vorstand erfolgen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, persönlich anwesend sind. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzung. Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Sitzung.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, sofern in der Satzung eine abweichende Stimmenmehrheit nicht vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, eines Stellvertreters, geleitet.
- (5) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich ermächtigen, an seiner Stelle eine schriftliche Stimmabgabe zu überreichen.
- (6) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüssen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (9) Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege (brieflich, telegrafisch, per Telex oder per Telekopierer) gefasst werden, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammentritt (Rundlaufverfahren), wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb von sieben Tagen

nach Erhalt der Unterlagen gegen dieses Verfahren ausdrücklich Widerspruch erhebt. Zur Beschlussfähigkeit ist die Stimmabgabe von mindestens der Hälfte der Mitglieder, darunter des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, erforderlich.

4.

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Ihre Aufgaben und Befugnisse sowie ihre anfällige Geschäftsordnung werden vom Aufsichtsrat festgelegt; den Ausschüssen kann auch die Befugnis zu Entscheidungen übertragen werden.

5.

Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, abzugeben.

6.

Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner baren Auslagen und einem Anwesenheitsgeld für jede Sitzung eine jährliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe des Anwesenheitsgeldes und der Aufwandsentschädigung wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt.

7.

Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, einstimmig beschließen.

V. Hauptversammlung

1.

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Die Hauptversammlung wird am Sitz der Gesellschaft, in einer ihrer inländischen Zweigniederlassungen oder in Wien abgehalten.

- (3) Die Einberufung der Hauptversammlung ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des nachfolgenden Paragraphen zu veröffentlichen.

2.

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind, wenn Aktien ausgegeben sind, nur die Aktionäre berechtigt, die bei einem österreichischen öffentlichen Notar, bei der Hauptniederlassung einer Rechtsform einer Aktiengesellschaft betriebenen inländischen Bank, bei den in der Einberufung zur Hauptversammlung bestimmten anderen in- und ausländischen Kreditunternehmungen oder bei der Gesellschaft innerhalb der sich aus dem folgenden Absatz ergebenden Frist während der Geschäftsstunden ihre Aktien bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegen.
- (2) Die Hinterlegung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass zwischen dem Tag der Hinterlegung und dem Tag der Hauptversammlung mindestens drei Werktage frei bleiben; für die Hinterlegung müssen dem Aktionär mindestens vierzehn Tage seit der Einberufung zur Verfügung stehen, wobei der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet wird; fällt der letzte Tag dieser Frist auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so muss auch noch der folgende Werktag zur Hinterlegung zur Verfügung stehen. Nicht als Werktag, sondern Feiertag gelten im Sinne dieser Bestimmungen auch die Samstage, der Karfreitag, der 24. Dezember und der 31. Dezember.
- (3) Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle gemäß Abs. 1 für sie bei anderen Kreditunternehmungen bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.
- (4) Die Hinterlegungsstellen haben die Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung spätestens einen Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen.
- (5) Durch Veröffentlichung bei der Einladung zu der Hauptversammlung kann die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung von der fristgerechten Einreichung eines doppelten Nummernverzeichnisses der Aktien abhängig gemacht werden.
- (6) Sind Aktien nicht ausgegeben, so ist bei der Einladung zur Hauptversammlung bekannt zu geben, unter welchen Voraussetzungen die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen werden.

3.

- (1) Jede Aktie gewährt eine Stimme.
- (2) Bis zur Volleinzahlung der auf die Aktien entfallenden anteiligen Beträge des Grundkapitals richtet sich das Stimmrecht im Verhältnis der geleisteten Einlagen.
- (3) Die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigung ist nur mit schriftlicher Vollmacht, die von der Gesellschaft zurückzubehalten ist, möglich.

4.

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.

5.

- (1) Sofern das Gesetz oder diese Satzung nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
- (2) Jede Änderung der Satzung, insb. auch die Erhöhung des Grundkapitals, jedoch mit Ausnahme der Änderung des Gegenstandes des Unternehmens und sonstiger im Gesetz zwingend vorgesehene Fälle mit höheren Mehrheiten, bedürfen bloß der einfachen Mehrheit des gesamten Grundkapitals.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverteilung

1.

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Das erste Geschäftsjahr endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Gesellschaft im Firmenbuch eingetragen worden ist.

2.

- (1) Innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht nach Prüfung durch den Abschlußprüfer sowie den Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres mit einfacher Mehrheit über die Verteilung des Reingewinns, die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates, die Wahl des Abschlußprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen, über die Feststellung des Jahresabschlusses. Die Hauptversammlung kann mit einfacher Mehrheit den Bilanzgewinn auch ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen.

3.

- (1) Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf die Aktien geleisteten Einlagen verteilt, es sei denn die Hauptversammlung beschließt einstimmig mit Zustimmung aller Aktionäre etwas anderes, insbesondere eine von den auf die Aktien geleisteten Einlagen abweichende (alineare) Gewinnverteilung oder eine zeitversetzte (gespaltene) Gewinnverteilung an einzelne Aktionäre und die Einräumung eines entsprechenden wirtschaftlich äquivalenten Gewinnvorrechts für die anderen Aktionäre in künftigen Geschäftsjahren. Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung bis zum Ende des Geschäftsjahres verstrichen sind.
- (2) Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnbeteiligung festgesetzt werden.

4.

- (1) Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nicht anderes beschlossen hat, zehn Tage nach der Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.
- (2) Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre verfallen zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.